

Amt für Umweltkoordination und Energie  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

1. November 2014

**Kontaktstelle:**

Matthias Haldi: Tel. 031 633 36 62  
E-mail: matthias.haldi@bve.be.ch  
Fax: 031 633 36 60  
Internet: www.bve.be.ch

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

**Information**

**Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG – Vorgehensweise**

**1. Ausgangslage**

Gemäss Artikel 37 des Energiegesetzes des Kantons Bern (KEnG) sind bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile, die den geltenden Minimalanforderungen an die Gebäudehülle nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Ob ein Umbau oder eine Umnutzung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils Einfluss auf die Energienutzung hat, bestimmt sich nach der Regelung der Standardnutzungen in der Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2009), und nicht aufgrund des Einzelfalls. Zwar kann natürlich auch ein Mieterwechsel Einfluss auf die Energienutzung haben (z.B. erhöhter Energiebedarf), es handelt sich dabei aber nicht um eine "Umnutzung" im Sinne dieser Bestimmung, weil die Standardnutzung "Wohnen" nicht verändert wird.

Auch haustechnische Anlagen sind dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden. Als "technische Anlagen" gelten insbesondere die Heizung und Lüftung.

Die Anpassungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen gilt grundsätzlich auch für Baudenkmäler gemäss Artikel 10a des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG). Der Gesetzgeber hat für die Baudenkmäler aber eine Spezialregelung eingeführt. Dabei dachte er an die energetische Anpassung oder Sanierung, die unter Umständen mit dem ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Baudenkmäler nach Denkmalpflegegesetz (DPG) und -verordnung (DPV) unvereinbar sein kann. Für solche Objekte sollen deshalb Ausnahmen von der Anpassungspflicht gemäss Artikel 37 gewährt werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert.

Damit ist auch gesagt, dass beide öffentlichen Interessen, die sparsame und effiziente Energienutzung (Art. 34 KEnG) wie auch der Schutz der Baudenkmäler (Art. 10b BauG) bei der Interessenabwägung ebenbürtig zu behandeln sind.

**2. Vorgehensweise**

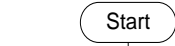
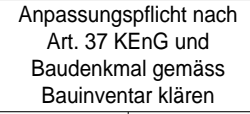
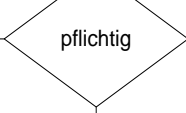
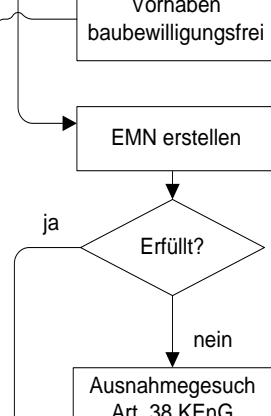
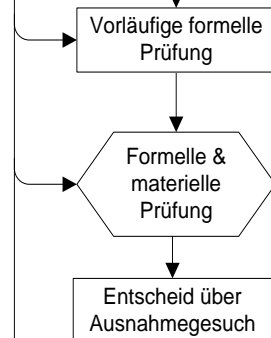
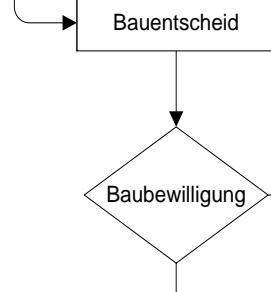
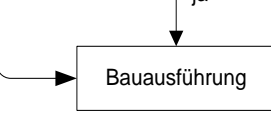
Das AUE stellt fest, dass beim Erfordernis einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 38 KEnG das AUE als zuständige Stelle (Art. 64 Abs. 1 Bst. b KEnV) immer öfter nicht beigezogen wird.

Diese Situation veranlasst das AUE, den Baubewilligungsbehörden eine allgemeine Vorgehensweise für solche Fälle vorzulegen. Ziel dabei ist es, dass künftig die erforderliche Interessenabwägung zwischen denkmalpflegerischen und energetischen Aspekten institutionalisiert wird.

Das folgende Ablauf-/Tätigkeitsschema ist als Ergänzung zum Dokument *Behörden, Bauablauf* zu verstehen, welches unter [www.bve.be.ch](http://www.bve.be.ch) unter der Rubrik *Energie > Energievorschriften Bau > Energieordner (Rubrik 11.1)* zu finden ist.

*Ulrich Nyffenegger*  
Amtsleiter



Eingabe / Information	Ablauf	Tätigkeit	Verantwortlich
Projekt Bau-, Energie- und Denkmalpflege- gesetzgebung		Abklärung gemäss Baugesetzgebung, DPG/DPV und Art. 71 KEnG; Empfehlung: frühzeitiger Beizug KDP und AUE im Voranfrageverfahren (denkmalpflegerische und energetische Aspekte ebenbürtig behandeln)	Bauherrschaft BBB KDP AUE
EnG, KEnG, KEnV, Normen, Richtlinien		Einhaltung der Minimalanforderungen nach Art. 63 KEnG	Bauherrschaft
KEnV, EN-BE, EN-Formulare, Vollzugshilfen		Nachweis EMN gemäss Vollzugshilfen, wenn Einzelbauteil-Nachweis nicht erfüllt, zwingend System-Nachweis	Bauherrschaft
Vollständiges Baugesuch mit EMN oder MINERGIE- Nachweis und Ausnahmegesuch		Begründetes Ausnahmegesuch; Abwägung beinhaltet die denkmalpflegerischen und energetischen Gesichtspunkte	Bauherrschaft Projekt- verfasser
Vollständige Baugesuch mit EMN oder MINERGIE- Nachweis und Ausnahmegesuch		Auf Vollständigkeit und Mängel prüfen, Weiterleiten an zuständige Baubewilligungsbehörde (BBB)  Übereinstimmung mit Baugesetzgebung, DPG/DPV und KEnG/KEnV prüfen, ev. Beizug Bauberatung KDP und Energiefachperson (Art. 62 KEnG)	Gemeinde  BBB KDP Dritte
Vollständige Akten, Berichte von Dritten Amts-/Fachberichte		Vor Entscheid ev. Besprechung vor Ort, ev. Anpassung Projekt/EMN, Kompensationsmassnahmen festlegen  Bauentscheid nach BewD erstellen, Kopie u. a. an KDP und AUE	AUE  BBB
Bewilligtes Bauprojekt mit Auflagen und Bedingungen		Bauabschlag, ev. Baubeschwerde  Ausführung gemäss genehmigtem Bauprojekt und EMN	Bauherrschaft  Bauherrschaft